

## DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE<sup>219</sup>

### Beschlüsse

Auf seiner 6902. Sitzung am 17. Januar 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Einunddreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2012/964)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Albert Koenders, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiter der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6947. Sitzung am 16. April 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Sonderbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2013/197)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Edmond Mulet, den Beigeordneten Generalsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6953. Sitzung am 25. April 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire vom 12. April 2013 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2013/228)“.

### **Resolution 2101 (2013) vom 25. April 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1880 (2009) vom 30. Juli 2009, 1893 (2009) vom 29. Oktober 2009, 1911 (2010) vom 28. Januar 2010, 1933 (2010) vom 30. Juni 2010, 1946 (2010) vom 15. Oktober 2010, 1962 (2010) vom 20. Dezember 2010, 1975 (2011) vom 30. März 2011, 1980 (2011) vom 28. April 2011, 2000 (2011) vom 27. Juli 2011, 2045 (2012) vom 26. April 2012 und 2062 (2012) vom 26. Juli 2012,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Begrüßung* des Sonderberichts des Generalsekretärs vom 29. März 2012<sup>220</sup> sowie des Halbzeitberichts vom 14. September 2012<sup>221</sup> und des Schlussberichts vom 15. März 2013<sup>222</sup> der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire,

*in der Erkenntnis*, dass die mit den Resolutionen 1572 (2004) vom 15. November 2004, 1643 (2005) vom 15. Dezember 2005, 1975 (2011) und 1980 (2011) verhängten Maßnahmen auch weiterhin zur Stabilität in Côte d'Ivoire beitragen, und betonend, dass diese Maßnahmen darauf abzielen, den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu unterstützen, mit dem Ziel, möglicherweise alle oder einen Teil der restlichen Maßnahmen nach Maßgabe der Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Reform des Sicherheitssektors, der nationalen Aussöhnung und der Bekämpfung der Straflosigkeit weiter zu ändern oder aufzuheben,

*unter Begrüßung* der stetigen Fortschritte und Erfolge, die Côte d'Ivoire in den vergangenen Monaten bei der Rückkehr zur Stabilisierung, der Bewältigung der drängenden Sicherheitsprobleme, der Förderung der wirtschaftlichen Erholung und der Stärkung der internationalen und regionalen Zusammenarbeit, namentlich der Zusammenarbeit mit den Regierungen Ghanas und Liberias, erzielt hat,

*sowie begrüßend*, dass der mit den Abkommen von Ouagadougou vom 4. März 2007<sup>223</sup> in Gang gesetzte Wahlzyklus, der die jüngsten Parlamentswahlen in sechs Distrikten und die landesweiten Kommunalwahlen einschließt, abgeschlossen wurde, und der Regierung Côte d'Ivoires und der Opposition nahelegend, positive und kooperative Schritte in Richtung auf die politische Aussöhnung und Wahlreformen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass der politische Raum offen und transparent bleibt,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* über die schleppenden Fortschritte beim Aussöhnungsprozess, aber gleichzeitig die Anstrengungen aller Ivorer anerkennend, die nationale Aussöhnung zu fördern und den Frieden durch Dialog und Konsultation zu festigen, und die Kommission für Dialog, Wahrheit und Aussöhnung ermutigend, bis zum Ablauf ihres Mandats am 30. September 2013 ihre Arbeit abzuschließen und konkrete Ergebnisse vorzulegen,

*nach wie vor besorgt* über das ungelöste Problem der Reform des Sicherheitssektors und der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie über den Umlauf von Waffen, die die Stabilität des Landes weiterhin ernstlich gefährden, und die positiven Schritte in diese Richtung begrüßend, namentlich die Billigung der nationalen Strategie zur Reform des Sicherheitssektors durch den Nationalen Sicherheitsrat und die Einrichtung einer einzigen Behörde für die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung,

*erneut erklärend*, dass die Regierung Côte d'Ivoires ihre Sicherheitskräfte dringend ausbilden und ausrüsten und insbesondere die Polizei und die Gendarmerie mit standardmäßigen Polizeiwaffen und dazugehöriger Munition ausstatten muss,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Côte d'Ivoires in der Lage ist, auf Bedrohungen der Sicherheit aller Bürger in Côte d'Ivoire angemessen zu reagieren, und die Regierung auffordernd, sicherzustellen, dass ihre Sicherheitskräfte der Achtung der Menschenrechte und des anwendbaren Völkerrechts verpflichtet bleiben,

*unter Begrüßung* der fortgesetzten Zusammenarbeit der Regierung Côte d'Ivoires mit der ursprünglich gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2005) vom 1. Februar 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe im Laufe ihres letzten, mit Resolution 2045 (2012) verlängerten Mandats, und unter Befürwortung einer engeren Zusammenarbeit,

---

<sup>220</sup> S/2012/186.

<sup>221</sup> Siehe S/2012/766.

<sup>222</sup> Siehe S/2013/228.

<sup>223</sup> S/2007/144, Anlage.

*sowie unter Begrüßung* der Anstrengungen des Sekretariats, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2006<sup>224</sup> gegebenen Anleitung,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* über die Feststellungen der Sachverständigengruppe hinsichtlich der Ausweitung eines illegalen Besteuerungssystems und der steigenden Zahl der Kontrollpunkte und der Fälle von Schutzgelderpressung sowie des Mangels an Kapazitäten und Ressourcen für die Kontrolle der Grenzen,

*sowie mit dem Ausdruck der Besorgnis* über den umfangreichen Schmuggel von natürlichen Ressourcen, insbesondere von Kakao, Cashewnüssen, Baumwolle, Holz, Gold und Diamanten, die illegal aus Côte d'Ivoire ausgeführt oder in das Land eingeführt werden,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*unter erneuter nachdrücklicher Verurteilung* aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire, unter Verurteilung aller an Zivilpersonen, namentlich Frauen, Kindern, Binnenvertriebenen und ausländischen Staatsangehörigen, begangenen Gewalthandlungen und anderen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße, betonend, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, sei es vor ein inländisches oder ein internationales Gericht, und die Regierung Côte d'Ivoires ermutigend, ihre enge Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof fortzusetzen,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Sachverständigengruppe mit ausreichenden Ressourcen für die Durchführung ihres Mandats ausgestattet wird,

*feststellend*, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, dass alle Staaten in dem am 30. April 2014 endenden Zeitraum die notwendigen Maßnahmen ergreifen werden, um die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer, auf direktem oder indirektem Weg, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, nach Côte d'Ivoire zu verhindern;

2. *erinnert* daran, dass die zuvor mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial durch die Ziffern 2, 3 und 4 der Resolution 2045 (2012) ersetzt wurden und nicht länger auf die Bereitstellung von Ausbildung, Beratung und Sachverstand im Zusammenhang mit sicherheitsbezogenen und militärischen Aktivitäten sowie die Lieferung von Zivilfahrzeugen an die ivorischen Sicherheitskräfte Anwendung finden;

3. *beschließt*, dass die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf

a) Lieferungen, die ausschließlich zur Unterstützung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der sie unterstützenden französischen Truppen und zur Nutzung durch sie bestimmt sind;

b) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, soweit diese dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 14 der Resolution 1572 (2004) im Voraus angekündigt wurden;

---

<sup>224</sup> S/2006/997.

c) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienvertretern sowie humanitären Helfern, Entwicklungshelfern und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden;

d) Lieferungen, die vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden und für die Truppen eines Staates bestimmt sind, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er die konsularische Verantwortung in Côte d'Ivoire hat, zu erleichtern, soweit diese dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden;

e) Lieferungen nichtletaler Polizeiausrüstung, die dazu bestimmt ist, die ivoirischen Sicherheitskräfte zu befähigen, bei der Wahrung der öffentlichen Ordnung nur in angemessener und verhältnismäßiger Weise Gewalt einzusetzen, soweit diese dem Ausschuss im Voraus angekündigt wurden;

f) Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem letalem Gerät an die ivoirischen Sicherheitskräfte zu dem ausschließlichen Zweck, den ivoirischen Prozess der Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen oder dabei eingesetzt zu werden, soweit diese von dem Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

4. *beschließt außerdem* für den in Ziffer 1 genannten Zeitraum, dass die ivoirischen Behörden dem Ausschuss jede Lieferung der in Ziffer 3 e) genannten Gegenstände ankündigen oder den Ausschuss für jede Lieferung der in Ziffer 3 f) genannten Gegenstände im Voraus um Genehmigung ersuchen, beschließt ferner, dass ersatzweise der die Hilfe bereitstellende Mitgliedstaat diese Ankündigung nach Ziffer 3 e) vornehmen kann, nachdem er die Regierung Côte d'Ivoires von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt hat, dies zu tun, und betont, wie wichtig es ist, dass diese Ankündigungen und Genehmigungersuchen alle sachdienlichen Angaben enthalten, einschließlich des Nutzungszwecks und des Endnutzers, der technischen Spezifikationen und der Menge der zu liefernden Ausrüstungen und gegebenenfalls des Lieferanten, des voraussichtlichen Lieferdatums, des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen;

5. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *nachdrücklich auf*, der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zum Zeitpunkt der Einfuhr und vor dem Transfer an den Endnutzer Zugang zu dem vom Embargo ausgenommenen Material zu gewähren, betont, dass die Regierung die Rüstungsgüter und das sonstige Wehrmaterial nach dem Eingang im Hoheitsgebiet Côte d'Ivoires kennzeichnen und ein Register darüber führen wird, und bekundet seine Bereitschaft, eine Verlängerung des Ankündigungsverfahrens für alle Ausnahmen von dem Embargo nach Maßgabe der Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors zu erwägen;

6. *beschließt*, die Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen, die mit den Ziffern 9 bis 12 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängt wurden, bis zum 30. April 2014 zu verlängern, und beschließt ferner, die Maßnahmen, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängt wurden, um alle Staaten an der Einfuhr von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu hindern, bis zum 30. April 2014 zu verlängern, mit der Bereitschaft, die Maßnahmen im Lichte der Fortschritte bei der Umsetzung des Kimberley-Prozesses zu überprüfen;

7. *beschließt außerdem*, die in den Ziffern 1, 3 und 4 beschlossenen Maßnahmen im Lichte der Fortschritte bei der Stabilisierung im ganzen Land vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zu überprüfen, mit dem Ziel, möglicherweise alle oder einen Teil der restlichen Maßnahmen nach Maßgabe der Fortschritte bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, der Reform des Sicherheitssektors, der nationalen Aussöhnung und der Bekämpfung der Straflosigkeit weiter zu ändern oder aufzuheben;

8. *fordert* die Regierung Côte d'Ivoires *auf*, die notwendigen Schritte zur Durchsetzung der mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen zu unternehmen, namentlich durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in ihren innerstaatlichen Rechtsrahmen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Subregion, *auf*, die in den Ziffern 1 und 6 genannten Maßnahmen vollständig umzusetzen;

10. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die Instabilität im Westen Côte d'Ivoires, begrüßt und befürwortet weiter das koordinierte Vorgehen der Behörden der Nachbarländer bei der Behebung dieses Problems, insbesondere im Hinblick auf das Grenzgebiet, namentlich durch verstärkte Überwachung, Informationsaustausch und die Durchführung koordinierter Maßnahmen sowie durch die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Grenzstrategie, um unter anderem die Entwaffnung und Repatriierung ausländischer bewaffneter Elemente auf beiden Seiten der Grenze und die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen zu unterstützen;

11. *legt* der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und der Mission der Vereinten Nationen in Liberia *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihres jeweiligen Einsatzgebiets auch weiterhin in enger Abstimmung der Regierung Côte d'Ivoires beziehungsweise der Regierung Liberias bei der Überwachung ihrer Grenze behilflich zu sein, und begrüßt eine weitere Zusammenarbeit zwischen der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire und der gemäß Ziffer 5 der Resolution 2079 (2012) vom 12. Dezember 2012 ernannten Sachverständigengruppe für Liberia;

12. *fordert* alle illegalen ivoirischen bewaffneten Kombattanten, auch in den Nachbarländern, *nachdrücklich auf*, sofort ihre Waffen niederzulegen, legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire *nahe*, im Rahmen ihres Mandats und ihrer Möglichkeiten und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der Regierung Côte d'Ivoires weiter dabei behilflich zu sein, die Waffen einzusammeln und zu lagern und alle sachdienlichen Informationen zu diesen Waffen zu registrieren, und fordert die Regierung, einschließlich der Nationalen Kommission zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit, auf, sicherzustellen, dass diese Waffen entweder neutralisiert oder nicht rechtswidrig verbreitet werden, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material;

13. *begrüßt* den Beschluss der Regierung Côte d'Ivoires, das Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material zu ratifizieren, und legt den maßgeblichen Akteuren *nahe*, der Regierung technische Hilfe für die Durchführung des Übereinkommens zu gewähren;

14. *weist darauf hin*, dass die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire das Mandat hat, im Rahmen der Überwachung des Waffenembargos gegebenenfalls Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 2045 (2012) geänderten Maßnahmen nach Côte d'Ivoire verbracht wurden, einzusammeln und auf geeignete Weise zu entsorgen;

15. *erklärt erneut*, dass die ivoirischen Behörden, wie in seinen Resolutionen 1739 (2007) vom 10. Januar 2007, 1880 (2009), 1933 (2010), 1962 (2010), 1980 (2011) und 2062 (2012) festgelegt, der Sachverständigengruppe sowie der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den sie unterstützenden französischen Truppen ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 a) der Resolution 1584 (2005) genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen und zu allen Waffen, Munitionsbeständen und sonstigem Wehrmaterial aller bewaffneten Sicherheitskräfte, gleichviel wo sie sich befinden, auch zu den aus der Einsammlung nach den Ziffern 11 oder 12 stammenden Waffen, gewähren müssen, wenn angebracht ohne Vorankündigung;

16. *wiederholt seine* in Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) bekundete *Entschlossenheit*, gezielte Maßnahmen zu verhängen;

17. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ermächtigt den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

18. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) vom 15. Dezember 2006 festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 30. April 2014 zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung ihrer Tätigkeit zu ergreifen;

19. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss bis zum 15. Oktober 2013 einen Halbjahresbericht vorzulegen und dem Sicherheitsrat über den Ausschuss 30 Tage vor Ablauf ihres Mandatszeitraums einen Schlussbericht samt Empfehlungen über die Durchführung der mit Ziffer 1 dieser Resolution, den

Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005), Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) und Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) verhängten Maßnahmen vorzulegen;

20. *beschließt*, dass der in Ziffer 7 e) der Resolution 1727 (2006) genannte Bericht der Sachverständigengruppe gegebenenfalls alle Informationen und Empfehlungen enthalten kann, die bei der möglichen Benennung weiterer Personen und Einrichtungen gemäß der Beschreibung in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 10 der Resolution 1980 (2011) durch den Ausschuss sachdienlich sein könnten, und erinnert ferner an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für allgemeine Sanktionsfragen über bewährte Verfahren und Methoden<sup>224</sup>, namentlich die Ziffern 21 bis 23, in denen mögliche Schritte zur Klärung der methodologischen Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

21. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

22. *ersucht* die Regierung Frankreichs, dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

23. *ersucht* den Kimberley-Prozess und andere zuständige nationale und internationale Institutionen, mit der Sachverständigengruppe bei ihren Untersuchungen betreffend Personen und Netzwerke, die an der Produktion von Diamanten aus Côte d'Ivoire, am Handel damit und an der unerlaubten Ausfuhr dieser Diamanten beteiligt sind, eng zusammenzuarbeiten, regelmäßig Informationen auszutauschen und dem Rat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über solche Angelegenheiten zu übermitteln, und beschließt ferner, die in den Ziffern 16 und 17 der Resolution 1893 (2009) festgelegten Ausnahmeregelungen für die Beschaffung von Rohdiamantenproben für Zwecke wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, die vom Kimberley-Prozess koordiniert werden, zu verlängern;

24. *legt* den ivoirischen Behörden *eindringlich nahe*, ihren Aktionsplan zur Durchsetzung der Mindestanforderungen des Kimberley-Prozesses in Côte d'Ivoire umzusetzen, und legt ihnen ferner nahe, auch weiterhin in enger Zusammenarbeit mit dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses<sup>225</sup> eine Überprüfung und Bewertung des Systems der internen Kontrollen Côte d'Ivoires für den Handel mit Rohdiamanten und eine umfassende geologische Untersuchung der potenziellen Diamantenvorkommen Côte d'Ivoires und seiner Produktionskapazitäten durchzuführen, mit dem Ziel, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen möglicherweise zu ändern oder gegebenenfalls aufzuheben, im Einklang mit Ziffer 6 der vorliegenden Resolution;

25. *legt* den ivoirischen Behörden *nahe*, an dem bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung angesiedelten Programm zur Umsetzung der Leitlinien für die Sorgfaltspflicht in der Lieferkette von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten mitzuwirken und mit internationalen Organisationen in Kontakt zu treten, um sich die Erkenntnisse aus anderen Initiativen und Ländern zunutze zu machen, die es mit ähnlichen Problemen beim handwerklichen Bergbau zu tun haben;

26. *fordert* die ivoirischen Behörden *auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Netzwerke der illegalen Besteuerung aufzulösen, indem sie unter anderem die entsprechenden gründlichen Ermittlungen durchführen, die Zahl der Kontrollpunkte zu verringern und die Fälle von Schutzgelderpressung im gesamten Land zu verhindern, und fordert die Behörden ferner *auf*, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Wiedereinrichtung und Stärkung der einschlägigen Institutionen fortzusetzen und den Einsatz von Zoll- und Grenzkontrollbeamten im Norden, Westen und Osten des Landes zu beschleunigen;

27. *bittet* die Sachverständigengruppe, die Wirksamkeit dieser Grenzmaßnahmen und -kontrollen in der Region zu bewerten, legt allen Nachbarstaaten nahe, sich der diesbezüglichen ivoirischen Anstrengun-

---

<sup>225</sup> Siehe A/57/489.

gen bewusst zu sein, und legt der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire nahe, im Rahmen ihres Mandats den ivoirischen Behörden auch weiterhin bei der Wiederherstellung normaler Zoll- und Grenzkontrollen behilflich zu sein;

28. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 1 bis 3 dieser Resolution, den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004), Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) und Ziffer 12 der Resolution 1975 (2011) verhängten Maßnahmen übermitteln, und ersucht ferner die Sachverständigengruppe, ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit allen politischen Akteuren abzustimmen;

29. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) Informationen mit dem Ausschuss auszutauschen;

30. *fordert* in diesem Zusammenhang alle ivoirischen Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, *nachdrücklich auf*, Folgendes zu gewährleisten:

- die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe;
- den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

31. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6953. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 16. Mai 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>226</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 14. Mai 2013 betreffend Ihre Absicht, Frau Aïchatou Mindaoudou Souleymane (Niger) zu Ihrer Sonderbeauftragten für Côte d'Ivoire und Leiterin der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire zu ernennen<sup>227</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7004. Sitzung am 18. Juli 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Zweiunddreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2013/377)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7012. Sitzung am 30. Juli 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

---

<sup>226</sup> S/2013/291.

<sup>227</sup> S/2013/290.